

Gesetz: §§ 719, 713 ZPO.

Rechtssatz: Hat der Schuldner glaubhaft gemacht, daß die Zwangsvollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Revisionsgericht die Zwangsvollstreckung gemäß § 719 Abs 2 auch dann einzustellen, wenn das Berufungsgericht dem Schuldner gemäß § 713 Abs 2 ZPO nachgelassen hat, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung einzustellen und auch wenn der Schuldner in einem solchen Falle wirtschaftlich in der Lage ist, die Sicherheit zu leisten.

Aktenzeichen: I ZR 179/51

Beschluss vom 8. Januar 1952

OLG Celle

B e s c h l u s s

In Sachen

des Heilpraktikers Paul W [REDACTED] in G [REDACTED],
Gr [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Heilpraktiker Dr. med. Karl Otto H [REDACTED] in
G [REDACTED], Go [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte des 2. Rechtszuges: Rechtsanwälte

Justizrat Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 8. Januar 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier,
Dr. Heidenhain, Dr. Birnbach, Schmidt und Wilde
beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 9. November 1951 wird einst-
weilen eingestellt.

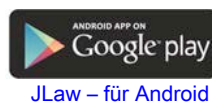
G r ü n d e

Der Senat hat in seinem Beschlusse vom 18.
Mai 1951 - I ZR 63/51 - (Lindenmaier-Möhring Nr 1
zu § 719 ZPO) ausgeführt, daß die einstweilige Ein-
stellung der Zwangsvollstreckung aus einem für vor-

- 2 -

läufig vollstreckbar erklärten Urteil eines Oberlandesgerichts auch dann zulässig ist, wenn dem Vollstreckungsschuldner durch die Vollstreckung eines Unterlassungsanspruchs Nachteile entstehen würden, auf deren Ausgleich er mit Rücksicht auf § 717 Abs 3 ZPO bei Erfolg der Revision keinen Anspruch besitzt. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest. Aus ihr folgt, daß die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem angefochtenen Urteil des Oberlandesgerichts im vorliegenden Falle dann zu erfolgen hat, wenn der Schuldner glaubhaft gemacht hat, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Hierauf allein hat sich die Prüfung des Revisionsgerichtes zu erstrecken. Dagegen ist es in diesem Zusammenhange unwesentlich, ob dem Schuldner auf einem im Berufungsrechtszuge gestellten Antrage bereits vom Oberlandesgericht gemäß § 713 Abs 2 ZPO nachgelassen worden ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Auch wenn das Berufungsgericht eine derartige Anordnung nach § 713 Abs 2 ZPO erlassen hat und auch wenn der Schuldner in einem solchen Falle in der Lage ist, Sicherheit zu leisten oder zu hinterlegen, hat er, sofern die Voraussetzungen des § 719 Abs 2 ZPO gegeben sind, einen Anspruch darauf, daß das Revisionsgericht die Zwangsvollstreckung einstweilen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



einstellt. Da der Schuldner hier glaubhaft gemacht hat, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so war seinem Antrage, wie geschehen, zu entsprechen.

Lindenmaier Schmidt